



1720
18 27



In Gottes Gnaden,
Friedrich August,

König in Pohlen, ꝛ. Herzog zu Sach-
sen, Jülich, Cleve, Berg, Engern und West-
phalen, ꝛ.

Chur- Fürst, ꝛ.



Sebe getreue ; Nachdem bey Uns die
sämbtliche Meister des Zien-Gießer-Hand-
wercks allhier, daß denen unterm 6. A-
pril. Anno 1674. und unterm 16. April. 1686.
ingleichen unterm 27. Febr. Anno 1710. ins
Land ergangenen Mandaten und General-Ver-
ordnungen zuwieder, die gesetzte Zien-Probe hin
und wieder nicht genugsam beobachtet, auch ih-
nen durch die häufig im Lande herumziehende
Hausierer, Pfüscher und Stöhrer nicht geringer
Schade zugezogen, und gegen selbige die ver-
langte Hülffe entweder gar nicht, oder doch nicht
beho-

AK



behöriger maßen, geleistet würde, unterthänigste Beschwerde geführet, Als haben Wir, zu Abwendung des daraus dem Publico zuwachsenden Schadens und Betrugs, der Nothdurfft zu seyn befunden, dasjenige, was in denen obangezogenen Mandatis, und dem Anno 1710. ausgelassenen Generali enthalten, anhero zu wiederholen, und zu verordnen, daß die in denen Creyß-Städten befindliche Vor- und Ober-Meistere, bey Vermeidung Unseres ernstes Einsehens, über der gesetzten Zien-Probe fest und unverbrüchlich halten, und auf iede in ihrem Bezirck begriffene Städte, Flecken und Dörffer, sowohl was die Stöhrer anbelanget, scharffe Uffsicht führen, auch mit Vorbewußt und uf Erkenntniß eines jeden Orthes Ampts oder Stadt-Gerichte, die Zien-Arbeit, welche in der Probe nicht bestehet, und nicht richtig befunden wird, oder mit dem gewöhnlichen Stadt- oder Meister-Zeichen nicht bezeichnet, wegnehmen, nichtweniger die Verbrechen in gebührende Straffe, worvon die Helffte Unserm Ampte jedes Orthes zu überliefern, der andere halbe Theil aber dem Zien-Gießer-Handwerck in ihre Lade zu verabsolgen ist, ohne Unterscheid und
An

Ansehen derer Persohnen, ziehen, und darbey biß an
Uns gebührlich geschützet und gehandhabet werden
sollen; Auch ergethet hiernächst an Unsere Vasal-
len und Beambte, sowohl an alle Gerichts- und
Unter-Obrigkeiten, hiermit Unser ernster Wille
und Befehl, die vorerwehnte Hausierer, Pfüscher
und Stöhrer, nebst denen so genannten Italia-
nern, welche letztere ihre Dreh-Lade, Forme und
anderes Handwercks-Zeug mit sich herumbfüh-
ren, auf keinerley Weise mehr zu dulden, ihnen
keine Arbeit zu geben, und, da deren einige betre-
ten werden, selbige sofort zur Haft zu bringen, ihr
bey sich führendes Handwercks-Gerätthe zu zer-
schlagen, auch überdieß dieselben, nach Befinden,
mit einer nachdrücklichen Straffe zu belegen,
nichtweniger denenjenigen, welche wieder Unser
Verboth aus einem vermeynten und fälschlich
eingebildeten Interesse sich geringe Arbeit verfer-
tigen lassen, solche sogleich, nebst dem, was die
Pfücher bey sich führen, hinweg zu nehmen, und
bey unterbleibender dessen allen gehöriger und ge-
nauer Beobachtung sich nicht selbst unaußbleib-
liche Bestraffung zuzuziehen;

Wort

Vornach sich Unsere sämtliche Bediente und
Unterthanen gebührend zu achten, und vor Scha-
den und Straffe zu hüten haben; Daran ge-
schiehet Unser Wille und Meynung. Datum
Dresßden, am 17. April. Anno 1726.

Heinrich von Stinaw,

Joh. Christoph Günther, S.

78 M 485

X 2318150

V. 17

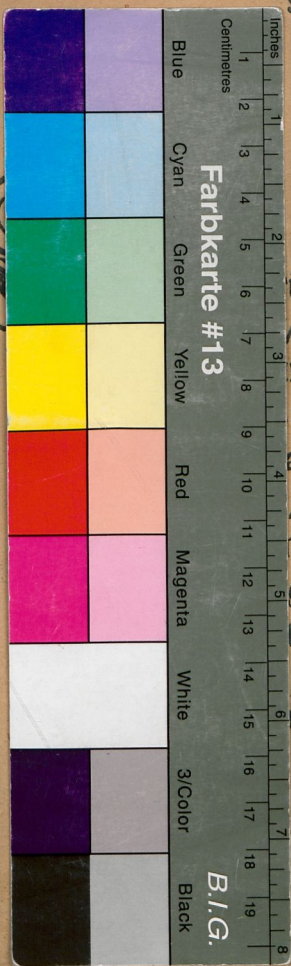




An **SEINER** Gnaden,
Friedrich August,

König in Pohlen, zc. Herzog zu Sach-
 sen, Jülich, Cleve, Berg, Engern und West-
 phalen, zc.

Chur = Fürst, zc.



Nachdem bey Uns die
 Auffer des Zien-Gießer-Hand-
 daß denen unterm 6. A-
 und unterm 16. April. 1686.
 7. Febr. Anno 1710. ins
 andaten und General-Ber-
 die gesetzte Zien-Probe hin-
 tugsam beobachtet, auch ih-
 g im Lande herumbziehende
 und Stöhrer nicht geringer
 und gegen selbige die ver-
 er gar nicht, oder doch nicht
 behö

AV

